

uns zcu vortedinge, nachdem alz ich von uvern Gnaden gescheiden bin. Das wil ich uwer Gnaden dancken vor myner gnedigesten frauwen der koniginne<sup>1)</sup>.“ Obwohl nun die verwitwete Königin Elisabeth ihre Einwilligung zu dem Vertrage von Schellenberg erteilte, so machte doch ihr bald darauf eintretender Tod (19. Dezember) die Abrede hinfällig. Um so rücksichtsloser fuhr der Markgraf von Brandenburg fort, die erlangte Schutzherrschaft entgegen dem Wortlaute des darüber geschlossenen Vertrags im eigenen Interesse auszubeuten. Am 9. Oktober 1442 nahm er Herrn Hans von Wiesenburg mit Schenkendorf in seinen besonderen Schutz, gleichzeitig oder wenig später auch den Schenken Friedrich von Landsberg zu Teupitz, wie aus dem Wortlaut der Bestätigung des Leibgedinges seiner Ehefrau 23. April 1443 hervorgeht. Am 21. Oktober 1443 folgte die Erklärung des Schutzes für Herrn Friedrich von Biberstein mit Beeskow und Storkow und am 17. Dezember für Herrn Reinhard von Kottbus betreffs seines Anteils an der Herrschaft Kottbus<sup>2)</sup>. Wie der Markgraf solche Mafsnahmen in Einklang zu bringen vermochte mit seinem Gelöbnis, nicht zu dulden, dafs zugehörige Teile vom Lande gerissen würden, bleibt schwer verständlich, denn nichts anders bezweckten diese Separatverträge, als ein Losreißen der genannten Gebiete vom Lande Lausitz, wie es auch die Folge bewiesen hat. Mit solchen Verträgen in der Tasche konnte der Markgraf einem etwaigen Nachfolger sehr unbequem werden, wenn möglicherweise die Schutzherrschaft des ganzen Landes einem andern übertragen werden sollte. Ritter Nickel von Polenz ist seitdem nicht mehr im Unklaren geblieben, welche Bedeutung für das Land der Schutz eines solchen Herrn eigentlich habe; wenn er sich jetzt noch nicht förmlich von ihm los sagte, so unterliefs er doch die Entrichtung der dritten Rate des Schutzgeldes im Dezember 1443<sup>3)</sup>. Erneuert ist der Schutzvertrag jedenfalls nicht, aber schwer zu erklären ist die Tatsache, wie Nickel noch am 1. August 1445 sich dazu drängen lassen konnte, als Landvogt den erblichen Verkauf der Herrschaft Kottbus mit aller geistlichen und weltlichen Lehenschaft an die Markgrafen von Brandenburg amtlich zu bekunden<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Dr. W. A. Loc. 4353 a. a. O. Bl. 307 und 308.

<sup>2)</sup> Riedel a. a. O. B. IV, 276; A. XI, 355; A. XX, 401. von Raumer, Cod. cont. I, 166, 209.

<sup>3)</sup> Weimar, Orig.-Schreiben des Markgrafen von Brandenburg vom 16. Juli 1444.

<sup>4)</sup> Berlin, Orig.